



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Bund der Pfadfinder*innen Landesverband Sachsen e.V., abgekürzt BdP Landesverband Sachsen e.V. oder BdP LV Sachsen e.V., im Folgenden „Landesverband“ genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist eine Untergliederung des Bundes der Pfadfinder*innen e.V. mit Sitz in Immenhausen, im Folgenden „Bundesverband“ genannt, und gliedert sich in örtliche Gruppen. Die Satzung des Bundesverbands in der jeweils gültigen Fassung sowie seine Ordnungen gelten gleichermaßen für den Landesverband und seine Untergliederungen. Die Mitgliedschaft im Landesverband bedingt automatisch die Mitgliedschaft im Bundesverband.
- (6) Für die Ausübung von Vereins- und Organämtern sowie vertraglich klar geregeltm ehrenamtlichen Engagement im Rahmen von Veranstaltungen kann der Landesverband Mitgliedern eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 26a EStG zahlen. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit sowie Vertragsinhalte und -bedingungen trifft der Landesvorstand.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderbewegung in Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgerinnen und Bürgern eines demokratischen Staates.
- (3) Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können auf schriftlichen oder digitalen Antrag werden
 - natürliche Personen,
 - juristische Personen.Dem Antrag minderjähriger Personen haben die gesetzlichen Vertreter*innen zuzustimmen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt des Mitgliedes durch Erklärung gegenüber der jeweiligen Untergliederung in Textform,
 - Ausschluss des Mitgliedes,
 - Streichung aus der Mitgliederliste aufgrund Beitragsrückstand von mehr als 11 Monaten nach Beitragsfälligkeit,
 - Tod.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus Satzung und Ordnungen des Landes- und Bundesverbands. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die von der Bundesversammlung erlassene Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Landesverbandes sind
- der Vorstand des Landesverbandes,
 - die Landesversammlung.

Die Mitglieder des Landesvorstands müssen volljährig sein.

§ 6 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht – hinsichtlich der Zahl der Vorsitzenden und Stellvertreter nach Beschluss der Landesversammlung – aus
- einer*m oder zwei Landesvorsitzenden,
 - einer*m oder mehreren stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - einer*m Landesschatzmeister*in,
 - optional einer*einem oder mehreren stellvertretenden Landesschatzmeister*innen.
- (2) Die Mitglieder des Landesvorstands werden von der Landesversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode, mindestens aber bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes. Zur Vertretung des Landesverbandes im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 gemeinsam berechtigt.

§ 7 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Landesverbandes, sie tagt verbandsöffentlich.
- (2) In der Landesversammlung haben Sitz und Antragsrecht
- die nach der Wahlordnung des Bundesverbands gewählten Landesdelegierten,
 - die Mitglieder des Vorstands des Landesverbandes,
 - die Landesbeauftragten.
- Stimmberechtigt sind
- die nach der Wahlordnung des Bundesverbands gewählten Landesdelegierten,
 - die Mitglieder des Vorstands des Landesverbandes.

- (3) Die Landesversammlung tritt mindestens einmal jährlich, mindestens 4 Wochen vor der Bundesversammlung zusammen. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. Sie beginnt mit dem Versand der Einberufung an die Landesdelegierten per E-Mail oder in schriftlicher Form.
- (4) Die Beschlüsse der Landesversammlung werden protokolliert. Der Landesvorstand schlägt der Landesversammlung die Protokollführenden vor. Das Protokoll wird von den Protokollführenden und einem Mitglied des Landesvorstandes unterzeichnet und den Delegierten innerhalb von 12 Wochen per E-Mail oder Post zugesandt. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste Landesversammlung.
- (5) Die Landesversammlung tagt entweder physisch an einem Versammlungsort oder virtuell mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel, wobei eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist. Die konkrete Tagungsart wird in der Einladung zur jeweiligen Versammlung festgelegt, wobei mindestens eine Landesversammlung pro Jahr in Form einer physischen Versammlung stattfinden soll.
- (6) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Landesvorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Landesversammlung. Sie sind den Mitgliedern der Landesversammlung spätestens mit der Einladung zur nächsten Landesversammlung mitzuteilen.
- (7) Beschlussanträge zu einem Beratungsgegenstand, der nicht im Rahmen der Einberufung genannt wurde – sogenannte „Dringlichkeitsanträge“ – werden auf einer Landesversammlung zugelassen, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.
- (8) Der Landesvorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung und der Ordnungen des Landesverbands eigenmächtig vorzunehmen, soweit diese Änderungen unmittelbar und ausschließlich durch Änderungen der Satzung oder Ordnungen des Bundesverbands erforderlich werden. Sie sind den Mitgliedern der Landesversammlung spätestens mit der Einladung zur nächsten Landesversammlung mitzuteilen.

§ 8 Ausschüsse der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung kann Ausschüsse bilden, deren Aufgaben, Rechte und Pflichten von Fall zu Fall festgelegt werden. Die Ausschüsse haben der Landesversammlung zu berichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Bund der Pfadfinder*innen e. V. mit Sitz in Immenhausen unter der Auflage, es alsbald ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 der Satzung zuzuführen. Sofern die Landesversammlung nicht anders beschließt, wird der Landesvorstand zu Liquidator*innen bestimmt.

- (2) Bei Auflösung, Aufhebung oder Ausschluss einer örtlichen Gruppe fällt das Vermögen an den Landesverband unter der Auflage, dieses baldmöglichst der satzungsgemäßen Verwendung zuzuführen.

Beschlossen in der 13. Landesversammlung vom 18. bis 19. März 2000 in Leipzig.
Geändert in der 24. Landesversammlung vom 11. bis 13. November 2005 in Dresden.
Geändert in der 28. Landesversammlung vom 26. bis 28. Oktober 2007 in Coswig.
Geändert in der 42. Landesversammlung vom 10. bis 12. Oktober 2014 in Dresden.
Geändert in der 44. Landesversammlung vom 9. bis 11. Oktober 2015 in Leipzig.
Geändert in der 48. Landesversammlung vom 3. bis 5. November 2017 in Leipzig.
Geändert in der Landesvorstandssitzung am 19. Februar 2018.
Geändert in der 53. Landesversammlung am 02. April 2022 online.
Geändert in der 54. Landesversammlung vom 5. bis 7. Mai 2023 in Oschatz
Geändert in der Landesvorstandssitzung am 24. Oktober 2024 online.
Geändert in der 57. Landesversammlung am 07. März 2026 in Dresden.
Geändert in der Landesvorstandssitzung am 15. Juni 2026 online.